



Herrn
Schindler
Bundestagsbüro Julia Reda, MdEP
Unter den Linden 50
11011 Berlin

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Bei Antwort bitte angeben:

400-26/003#008

Ansprechpartner(in):

Telefon: +49 461 316-

Telefax: +49 461 316-

E-Mail:

@kba.de

Datum: 28.04.2016

Emissionsmessungen bei Fahrzeugen

Sehr geehrter Herr Schindler,

vielen Dank für Ihren Antrag.

Sie baten um folgende Informationen:

* Informationen (einschließlich Korrespondenzen, Notizen, Entwürfe, Protokolle, Ausarbeitungen, Memos) über das Thema [Schutz von] Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei der Prüfung und Zulassung von Fahrzeugen, bei der Überprüfung von Emissionen von Fahrzeugen und bei der Prüfung von Software in Motoren einschließlich Engine control units (ECU).

* Informationen (einschließlich Korrespondenzen, Notizen, Entwürfe, Protokolle, Ausarbeitungen, Memos) über das Thema [Schutz von] Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei der Prüfung und Zulassung von Fahrzeugen, bei der Überprüfung von Fahrzeugen auf Defeat Devices (Abschalt-einrichtungen).

* Informationen (einschließlich Korrespondenzen, Notizen, Entwürfe, Protokolle, Ausarbeitungen, Memos) zum [Schutz von] Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Zusammenhang mit Automobilherstellern, Zulieferern, der Europäischen Kommission und Technischen Überwachungsvereinen.

* Informationen (einschließlich Korrespondenzen, Notizen, Entwürfe, Protokolle, Ausarbeitungen, Memos) zum [Schutz von] Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Zusammenhang mit legislativen und nichtlegislativen Maßnahmen im Bereich der Fahrzeugzulassung, Technischen Überwachung und im Bereich der Emissionsmessungen.

Ihrem Antrag auf Zugang zu den von Ihnen genannten Informationen kann ich nicht entsprechen, denn zu den von Ihnen aufgeführten Aspekten sind im Kraftfahrt-Bundesamt keine amtlichen Aufzeichnungen ersichtlich.

Begründung:

Diese Antwort bezieht sich auf amtliche Informationen im Sinne von § 2 Nr. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG). In diesem Sinne sind amtliche Informationen: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.



Die von Ihnen ebenfalls angeführten Anspruchsgrundlagen gem. Umweltinformationsgesetz (UIG) und Verbraucherinformationsgesetz (VIG) sind nicht einschlägig.

Festlegungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind weder Informationen über Erzeugnisse noch sind es Maßnahmen der Überwachung oder Auswertung solcher Informationen mit Bezug zum Verbraucherschutz gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 VIG.

Informationen zum Thema Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind auch nicht in der abschließenden Aufzählung gemäß § 3 Abs. 3 UIG als Umweltinformationen aufgeführt. Aufzeichnungen der Verwaltung zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen sind nicht schon deshalb Umweltinformationen, weil es sich bei den betroffenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eventuell auch um Umweltinformationen nach der Definition von § 3 Abs. 3 UIG handeln kann.

Insoweit bezieht sich diese Antwort gem. § 2 Nr. 1 IFG nicht auf Aufzeichnungen, Entwürfe oder Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorganges sind oder werden sollen, sondern ausschließlich auf amtliche Aufzeichnungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

████████████████████

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.